

Wir Bürgemeister vñ Rath der Stadt Dresden

fügen allen und ieden hiesigen Inwohnern/Bürgern und Schutzverwandten hierdurch zu wissen. Demnach unsere/hiesiges Orts sich entsponnener Seuchewegen/angenommene Bediente und insonderheit der bestalte Chirurgus Johann Gregor Gutturff zum heftigsten sich beschweren/ daß sie bey obhabenden ihren Berrichtungen von den gemeinen Pöbel und der unbändigen Jugend öfters mit vielen Schmähworten auff öffentlicher Gassen angegriffen/mit Schlägen und Steinigen/ ja auch gar mit den Tode betrohet wurden/ und hierdurch in ihren Amt und Berrichtung irre gemacht werden wolten/ inmassen auch heutigen Mittags zu einiger Thätlichkeit wider Gutturffen durch Zusammenauffung liederlichen Gesindes es fast außgeschlagen wäre/ mit Bitte uns ihrer anzunehmen/und wieder dergleichen Frevelsie gebührend zuschützen. Allermassen uns zwar nun nicht unbewußt/ was vor schwere und theils grausame Verbrechen ermelten Gutturffen hin und wieder Schuld gegeben werden.

Nachdem aber auch gleichwol nach gehaltenen fleissigen Nachfrage und eingezogener genauen Erkundigung noch zur Zeit nichts gründliches zu erfahren gewesen/sondern alle diese Beschuldigungen auff unwarhaffte Klätscheren und erdichtete Dinge hinauß gelauffen/und bey solcher Bewandnis die höchste Unbilligkeit/ daß dergleichen zum gemeinen Ruß und Besten bestalten Leuten/ welche wir auß Obigkeitlicher Vorsorge mit vielen grossen Kosten zu diesen gefährlichen Diensten kaum erlanget und darbey behalten können/ also übel mitgefahren/ und dieselben zu ihren unentbehrlichen Amt und Berrichtungen von den unbedachtsamen Volcke scheu und verdrossen gemacht werden. Als empfinden wir solche Beginnen/ höchst mißfällig/ werden auch darwider und zumahl angeregter heutigen Thätigkeit und erhobenen Tumults wegen mit Ernst zu inquiriren/ und nach befinden gebührend zu straffen nicht unterlassen. Und gebieten hierauff ieder männiglich/ bey Vermeidung ernstlichen Einsehens/ weder an ermelten Gutturffen noch an einen andern dergleichen Bedienten sich weder mit Worten oder Wercken zuvergreiffen. Solte aber einer oder der andere Einwohner hiesiger Stadt/er sey wer er wolle etwas von denen bestalten Chirurgis, und insonderheit von mehrbesagten Gutturffen oder auch denen Leichenträgern/ Todengräbern/ Vorträger = und Wärterinnen oder auch andern unsern hierzu brauchenden Bedienten etwas Verdächtiges/ ungeziemendes oder sonsten auff einige masse nachtheiliges wissen oder in Zukunft von ihnen dergleichen erfahren und dessen rechten Grund erkundigen oder auch andere als Zeugen hierzu angeben können/ dieselben wollen es bey unsern Stadt- Gerichten unverzüglich anmelden / so dann nach befinden gebührend inquiriret und der Verbrecher zu gehöriger Straffe gezogen werden soll. Ubrkundlich haben wir dieses durch öffentlichen Anschlag zu iedermans Wissenschafft bringen/ und mit gemeiner Stadt Insiegel bedrucken lassen. So geschehen zu Dresden den 8. Julij, Anno 1680.

L. S.

Bürgemeister und Rath der Stadt Dresden.



Die Universität zu Halle

Handwritten text in German, likely a university statute or charter, written in a historical cursive script. The text is arranged in several columns and contains numerous lines of dense script.

Der 2. Juli Anno 1820

Die Universität zu Halle



Die Kunst der Buchmalerei

Handwritten text in a Gothic script, likely a manuscript or printed book. The text is mirrored across the page, suggesting it is bleed-through from the reverse side. The script is dense and fills most of the page area.

10

11. C.



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, possibly starting with 'In nomine domini'.

Main body of handwritten text in Gothic script, appearing to be a formal document or letter.

Handwritten initials or a signature, possibly 'J. P.' or similar.

Continuation of handwritten text in Gothic script, including a closing or signature area.

Handwritten number '11. C.' in blue ink at the bottom right corner.



SStadt
Schutzverwandt

[Faint, illegible text from the reverse side of the parchment]

